

Geschäftsordnung der RAA Sachsen e.V. für die Geschäftsführung

Der Vorstand der RAA Sachsen e.V. hat für die Geschäftsführung des Vereins folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Geschäftsführung

1. Gemäß der Satzung § 7 Absatz 1 führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er kann nach § 8 Absatz 3 eine Geschäftsführung als besondere Vertretung nach § 30 BGB berufen.
2. Die Geschäftsführung besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Anzahl richtet sich nach den vorhandenen Arbeitsbereichen. Die Mitglieder werden durch den Vorstand für die Dauer von fünf Jahren berufen und abberufen.
3. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand des Vereins direkt und ausschließlich unterstellt und an dessen Weisungen gebunden. Sie führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der gültigen Satzung und Ordnungen des Vereins, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Weisungen des Vorstands.

§ 2 Geschäftsverteilung

1. Der Vorstand kann jedem Mitglied der Geschäftsführung bestimmte Aufgaben und Geschäftsbereiche zuweisen.
2. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind gleichberechtigt.
3. Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten sich gegenseitig.

§ 3 Aufgaben der Geschäftsführung

1. Jedes Mitglied der Geschäftsführung führt die Geschäfte bzw. die ihr zugewiesenen Aufgaben und Geschäftsbereiche selbstständig in eigener Verantwortung.
2. Maßnahmen und Geschäfte, die für die rechtliche oder wirtschaftliche Lage des Vereins oder die Stellung des Vereins in der Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind oder sein können, müssen den anderen Mitgliedern der Geschäftsführung unverzüglich mitgeteilt werden.
3. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung durch einen Vorstandsbeschluss für folgende Geschäfte und Maßnahmen:
 - a) Investitionen und Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 25.000€ übersteigen
 - b) Errichtung, Verlegung oder Aufgabe von Standorten
 - c) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Arbeitsbereiche
 - d) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

e) Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, soweit diese im Einzelfall 25.000€ überschreiten

f) Gewährung von Krediten, soweit diese im Einzelfall 10.000€ überschreiten

g) alle sonstigen Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder von denen mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung die Zustimmungspflicht bejaht.

In Fällen äußerster Dringlichkeit ist die Geschäftsführung berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstands zu handeln, wenn sie den Umständen nach annehmen dürfen, dass dieser bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Der Vorstand ist unverzüglich mit der Bitte um Genehmigung zu unterrichten.

§ 4 Geschäftsführungssitzungen

1. Die Geschäftsführung soll sich regelmäßig, mindestens 8x im Jahr, zu Geschäftsführungssitzungen zusammenfinden. Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist berechtigt, Geschäftsführungssitzungen einzuberufen.

2. Sämtliche Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung für den Verein sind in den Geschäftsführungssitzungen zu beraten. Die Ergebnisse werden in einer Niederschrift festgehalten, die den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie dem Vorstand zuzuleiten ist.

3. Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist berechtigt, auf den Geschäftsführungssitzungen Anträge zur Tagesordnung zu stellen.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

5. Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist berechtigt, sich im Konfliktfall an den Vorstand zu wenden.

§ 5 Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert und aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.

2. Die Geschäftsordnung wird wirksam, sobald sie von allen Vorstandsmitgliedern durch Unterschrift anerkannt wurde.

Dresden, den 04.03.2024



Helga Nickich



Timo Reinfrank



Robert Kusche

Bestellung einer Geschäftsführung

Auf der Vorstandssitzung der RAA Sachsen e.V. am 04.03.2023 wurden als besondere Vertreter*innen nach § 30 BGB berufen:

Frau Maren Düsberg
geboren am 31.03.1976 in Dortmund, wohnhaft in Dresden
für den Geschäftsbereich Bildung

Frau Andrea Hübler
geboren am 05.11.1980 in Dresden, wohnhaft in Dresden
für den Geschäftsbereich Beratung

Herr Silvio Thieme
geboren am 07.08.1981 in Hoyerswerda, wohnhaft in Bernsdorf
für den Geschäftsbereich Regionaler Potenzialraum

Dresden, den 04.03.2024



Helga Nickich



Timo Reinfrank



Robert Kusche

